

Stellungnahme des DIÄTVERBANDes

zu

Unterlagen von BLE / BZfE / Netzwerk Gesund in Leben

anlässlich der Weltstillwoche 2025

Inhalt:

- I. EINFÜHRUNG
- II. KRITIK AN DER PRESSEMELDUNG DES NETZWERKES GESUND INS LEBEN VOM 24. SEPTEMBER 2025

Tabellarische Gegenüberstellung von Textauszügen der Pressemeldung und der tatsächlichen rechtlichen Vorgaben

Rechtslage gemäß Delegierter Verordnung (EU) 2016/127 im Hinblick auf Werbebeschränkungen für Säuglingsanfangsnahrung (in Stichworten)
- III. KRITIK AN DER BZfE-BROSCHÜRE „WERBUNG FÜR MUTTERMILCHERSATZPRODUKTE – WAS IST BEI FLASCHENMILCH ERLAUBT, WAS NICHT?“
- IV. INFORMATIONSAUFTRAG GEMÄß ART: 11 VO (EU) 2016/127

I. EINFÜHRUNG

Die Vermarktung von Muttermilchersatzprodukten, insbesondere Säuglingsanfangs- und Folgenahrung sowie Spezialnahrung, ist in der Europäischen Union durch die Delegierte Verordnung (EU) 2016/127 bzw. Delegierte Verordnung (EU) 2016/128 streng geregelt. Diese Vorschriften legen nicht nur spezifische Anforderungen an die Zusammensetzung und Kennzeichnung dieser Produkte fest, sondern enthalten auch detaillierte Vorgaben für deren Bewerbung. Maßgebliches Ziel ist es, das Stillen zu schützen und zu fördern sowie sicherzustellen, dass Eltern ihre Entscheidungen über die Ernährung ihres Kindes auf Grundlage sachgerechter und zutreffender Informationen treffen können (vgl. Erwägungsgrund 22 VO 2016/127).

Vor diesem Hintergrund ist eine sachlich korrekte und ausgewogene öffentliche Kommunikation von besonderer Bedeutung. Öffentlich finanzierte Informationsangebote haben die Aufgabe, das Vertrauen von Eltern in die geltende Rechtsordnung sowie in die Beratung durch Fachkräfte zu stärken.

Mit Besorgnis ist daher festzustellen, dass die aktuelle BZfE-Kampagne zur Weltstillwoche 2025 („Du entscheidest. Nicht die Werbung.“), insbesondere die am 25. September 2025 veröffentlichte Pressemitteilung sowie die begleitende Broschüre, in wesentlichen Punkten ein verzerrtes Bild der Rechtslage vermitteln. Teilweise werden Regelungen der VO (EU) 2016/127 und 2016/128 unzutreffend wiedergegeben oder inhaltlich überdehnt. Darüber hinaus wird durch die gewählte Tonalität der Eindruck erweckt, Hersteller handelten generell rechtswidrig oder Fachkräfte seien nicht neutral im Sinne von Neugeborenen und Eltern tätig, sondern durch kommerzielle Interessen beeinflusst.

Zur Verdeutlichung dieser Problematik haben wir die wesentlichen Aussagen der Pressemitteilung sowie der Broschüre analysiert und den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen gegenübergestellt. Die detaillierte Analyse ist im Anschluss dargestellt.

II. KRITIK AN DER PRESSEMITTEILUNG DES NETZWERKES GESUND INS LEBEN VOM 24. SEPTEMBER 2025

Die Pressemitteilung mit dem Titel „Weltstillwoche 2025: Gesetzgebung regelt Werbung zur Flaschennahrung“ und der Unterzeile „Medizinisches Fachpersonal vor Interessenkonflikten schützen – unabhängige Beratung stärken“ erweckt den Eindruck, die VO 2016/127 **diene dem Schutz von Fachkräften vor kommerzieller Einflussnahme**. Tatsächlich ergibt sich aus Erwägungsgrund 22 eindeutig, dass es um den Schutz und die Förderung des Stillens sowie Aufklärung der Eltern durch sachgerechte Information geht. Fachkräfte sind keine Normadressaten. Die Pressemeldung überdehnt damit den Zweck der Verordnung und vermittelt ein unzutreffendes Bild der geltenden Rechtslage.

Die nachfolgende Übersicht stellt Zitate der Pressemitteilung den konkreten Regelungen der herangezogenen delegierten VO (EU) 2016/127 sowie VO (EZ) 2016/128 gegenüber:

Aussage der Pressemitteilung	Rechtslage gemäß VO (EU) 2016/127 bzw. VO (EU) 2016/128 für Spezialnahrungen	Bewertung
Titel „Weltstillwoche 2025: Gesetzgebung regelt Werbung zur Flaschennahrung“ und der Unterzeile „Medizinisches Fachpersonal vor Interessenkonflikten schützen – unabhängige Beratung stärken“	Die Verordnungen enthalten keine Regelungen zu Interessenkonflikten . Weder Erwägungsgründe noch Artikel sehen eine entsprechende Terminologie vor.	unzutreffende Verknüpfung
„Die Vermarktung von industriell hergestellter Säuglingsanfangs- und Folgenahrung ist durch EU-Verordnungen gesetzlich streng geregelt.“	Mit diesen Verordnungen werden die spezifischen Zusammensetzungs- und Informationsanforderungen für Säuglingsanfangsnahrung und Folgenahrung sowie Spezialnahrungen festgelegt.	korrekt
„Fachkräfte sollen vor kommerzieller Einflussnahme geschützt werden, um Eltern möglichst unabhängig [...] zu beraten.“	Erwägungsgrund 22: „Die Werbung für Säuglingsanfangsnahrung muss so beschränkt werden, dass sie keine Behinderung des Stillens bewirkt. Informationen über	Fehlinterpretation des Normzwecks



	<i>Säuglingsanfangsnahrung müssen den Anforderungen entsprechen, die gewährleisten, dass Eltern ihre Entscheidung [...] auf der Grundlage sachgerechter Informationen treffen.</i> – Es wird nicht auf den Schutz der Fachkräfte abgestellt, sondern auf die sachgerechte Information der Eltern	
<i>„Du entscheidest. Nicht die Werbung.“ informiert über die gesetzlichen Regelungen und über die Vermeidung von Interessenkonflikten.</i>	Die Verordnungen enthalten keine Regelungen zu Interessenkonflikten. Weder Erwägungsgründe noch Artikel sehen eine entsprechende Terminologie vor.	unzutreffende Verknüpfung
<i>„Werbung beeinflusst oft unbewusst Wahrnehmungen, Einstellungen und Verhaltensweisen.“</i>	Psychologische Bewertung, nicht Bestandteil der VO. Die Verordnung enthält nur objektive Verbote.	ohne Rechtsgrundlage
<i>„Mit der „Delegierten Verordnung (EU) 2016/127“ regelt der Gesetzgeber daher über Zusammensetzung und Kennzeichnung hinaus auch die Bewerbung von Muttermilchersatzprodukten, also Säuglingsanfangs- und Folgenahrung sowie Spezialnahrung. Fachkräfte und junge Eltern sollen vor Einflussnahme durch Hersteller geschützt werden.“</i>		Unpräzise Bzgl.
<i>„Für Flaschnahrung ist [Werbung] aus Gesundheits- und Verbraucherschutzgründen eingeschränkt.“</i>	Art. 10 Abs. 2: Verbraucherwerbung für Säuglingsanfangsnahrung ist verboten. Art. 6 Abs. 6: Werbung für Folgenahrung ist zulässig, darf jedoch nicht „vom Stillen abhalten“; zudem ist eine Verwechselungsgefahr mit Anfangsnahrung auszuschließen; ferner muss auf die Überlegenheit des Stillens hingewiesen werden (Abs. 2 Buchst. c)).	unpräzise; Verbot betrifft nur Anfangsnahrung
<i>„Verboten ist z. B., dass in Wartezimmern von Arztpraxen Elterninformationen oder Gratisproben für Anfangs- und Spezialnahrung ausgelegt werden.“</i>	Art. 10 Abs. 2: Verbot von Gratisproben und Sonderangeboten für Säuglingsanfangsnahrung. Art. 8 Abs. 5 d VO 2016/128: Verbot der Verteilung von Proben und Werbemitteln bezieht sich bei Spezialnahrung auf die Einzelhandelsebene.	pauschalisierend; unpräzise; zu weitgehend
<i>„Ebenso dürfen hier keine Werbegeschenke wie Kugelschreiber, Flaschen, Windeln oder U-Heft-Hüllen verteilt werden.“</i>	VO enthält kein allgemeines Verbot von Werbegeschenken. Einschränkungen betreffen ausschließlich Säuglingsanfangsnahrung (Art. 10 Abs. 2).	Überdehnung des Norminhalts
<i>„Hersteller sprechen Fachkräfte gezielt mit Geschenken und anderen Zuwendungen an [...].“</i>	Keine Referenz in der VO.	Diskursive Stigmatisierung der Hersteller, Unterstellung
<i>„Fachkräfte machen sich unabhängig, wenn sie keine Kontakte zu Herstellern pflegen [...].“</i>	Nicht Norminhalt. Die Normadressaten sind ausschließlich Hersteller.	Über den Rechtsrahmen hinausgehende Empfehlung. Sie suggeriert eine rechtliche oder ethische Pflicht, Kontakte zu Herstellern zu vermeiden, die so nicht in der VO 2016/127 vorgesehen ist. Der Eindruck entsteht, Fachkräfte handelten nur dann „unabhängig“, wenn sie jede Interaktion mit Herstellern vermeiden. Insoweit eine einseitige Handlungsempfehlung, die faktisch nahelegt, Kontakte mit Herstellern generell zu vermeiden.



		In der Tonalität wirkt das wie eine diskursive Stigmatisierung von Kooperationen. Es gibt keine vergleichbare pauschale Handlungsempfehlung öffentlicher Einrichtungen für Arzneimittel, wie sie das BZfE für Muttermilchersatzprodukte formuliert. Im Arzneimittelbereich gilt ein differenziertes Regelwerk, das Kontakte zulässt, aber reguliert (Transparenz, Verbot unangemessener Vorteile). Eine generelle Aufforderung, „keine Kontakte zur Industrie“ zu pflegen, ist dort nicht vorgesehen.
„Fachkräfte sollen neutral, fachlich korrekt und frei von kommerziellen Interessen informieren.“	Nicht Norminhalt. Die VO enthält keine Verhaltenspflichten für Fachkräfte.	

Aus Gründen der Transparenz und Vollständigkeit wird nachstehend die Rechtslage der Werbebeschränkungen gemäß Delegierter Verordnung (EU) 2016/127 wiedergegeben (in Stichworten).

Zur Verdeutlichung nachfolgend verkürzt die relevanten Textstellen aus der Delegierten Verordnung (EU) 2016/127:

Erwägungsgrund 22

„Gemäß der Verordnung (EU) Nr. 609/2013 sind die **Kennzeichnung, Aufmachung und Bewerbung** von **Säuglingsanfangsnahrung** und **Folgenahrung** so zu gestalten, **dass sie nicht vom Stillen abhalten**. Es besteht wissenschaftlicher Konsens, dass Muttermilch die bevorzugte Nahrung für gesunde Säuglinge ist, und die Union und ihre Mitgliedstaaten halten an der Unterstützung des Stillens fest. In den Schlussfolgerungen des Rates zu Ernährung und körperlicher Bewegung (1) wurden die Mitgliedstaaten zur **Förderung und Unterstützung einer adäquaten Stillzeit** aufgefordert, und die Vereinbarung der Mitgliedstaaten über einen EU-Aktionsplan zu Adipositas im Kindesalter 2014-2020, der eine Reihe von **Maßnahmen zur Erhöhung der Stillquoten** in der Union umfasst, wurde begrüßt. Mit dem EU-Aktionsplan wird auch die Bedeutung anerkannt, die nach wie vor dem Internationalen Kodex für die Vermarktung von Muttermilchersatzprodukten der Weltgesundheitsorganisation (WHO) zukommt, der die Grundlage der Richtlinie 2006/141/EG bildete. Ziel des von der 34. Weltgesundheitsversammlung beschlossenen WHO-Kodex ist es, durch **Schutz und Förderung des Stillens sowie durch richtige Verwendung von Muttermilchersatzprodukten zur sicheren und angemessenen Ernährung von Säuglingen beizutragen**. Darin sind eine Reihe von Grundsätzen festgehalten, unter anderem zu Marketing, Information und Zuständigkeiten von Gesundheitsbehörden.“

Artikel 8 – Nährwert- und gesundheitsbezogene Angaben für Säuglingsanfangsnahrung

- Nährwert- und gesundheitsbezogene Angaben über Säuglingsanfangsnahrung sind nicht zulässig.

Artikel 9 – Hinweise auf Laktose und DHA

- Regelungen, welche Angaben zu „nur Laktose enthalten“, „laktosefrei“ und „enthält DHA“ erlaubt sind, einschließlich der Bedingungen und Zusatzhinweise (z. B. für Galaktosämie) .

Artikel 10 – Verkaufsförderungs- und Handelspraktiken für Säuglingsanfangsnahrung

- Werbung nur in Fachpublikationen (pflegebezogen/wissenschaftlich).
- Keine Verkaufsstellenwerbung, die zum Kauf von Säuglingsanfangsnahrung anregen (Rabatte, Proben, Zugabeartikel, Koppelungen etc.).
- Herstellern von Säuglingsanfangsnahrungen: keine Verteilung Gratisproben, verbilligte Abgabe, Werbegeschenke an Öffentlichkeit oder über Gesundheitswesen.



- Spenden/verbilligte Abgaben von Säuglingsanfangsnahrungen an Institutionen oder Organisationen nur für Säuglinge, die auf Säuglingsanfangsnahrung angewiesen sind, und nur solange erforderlich.

Artikel 11 – Bereitstellung von Informationen

- **Mitgliedstaaten** müssen Sorge dafür tragen, dass objektive und übereinstimmende Informationen zur Säuglings- und Kleinkindernahrung bereitstehen und verfügbar gemacht werden.
- Informationsmaterial für Schwangere/Mütter muss u. a. enthalten:
 - a) Nutzen des Stillens,
 - b) Ernährung der Mutter, Vorbereitung und Fortsetzung,
 - c) mögliche negative Auswirkungen von Flaschennahrung,
 - d) Irreversibilität der Nicht-Still-Entscheidung,
 - e) sachgerechte Verwendung der Anfangsnahrung.
- Enthält Material Infos zur Verwendung von Anfangsnahrung, müssen auch Risiken (finanzielle, soziale, gesundheitliche, falsche Anwendung) dargestellt werden; keine idealisierenden Bilder.

III. KRITIK AN DER BZfE-BROSCHÜRE „WERBUNG FÜR MUTTERMILCHERSATZPRODUKTE – WAS IST BEI FLASCHENMILCH ERLAUBT, WAS NICHT?“

Nach Durchsicht der BZfE-Broschüre zur Vermarktung von Muttermilchersatzprodukten ist festzustellen, dass sie mehrere sachlich fehlerhafte Darstellungen der Rechtslage enthält. Zudem vermittelt sie eine Tonalität, die Hersteller und ihre Produkte diskriminiert bzw. dämonisiert. Der Austausch zwischen Herstellern und Fachpersonal wird pauschal als unzulässig dargestellt. Darüber hinaus entsteht der Eindruck, dass in Kliniken und Arztpraxen nicht neutral und im Sinne der Neugeborenen und Eltern beraten werde, sondern dass Fachkräfte aufgrund von Sekundärinteressen handeln würden.

Unsere Kritikpunkte im Einzelnen:

- **Kapitel „Warum vor Werbung schützen?“**

Das Gegensatzpaar „Hersteller beeinflussen – Fachkräfte beraten“ ist einseitig. Zudem wird pauschal behauptet, Werbung könne den Eindruck erwecken, Muttermilch und Flaschennahrung seien gleichwertig. Diese Behauptung bleibt unbegründet und übersieht, dass Werbung für Säuglingsanfangsnahrung rechtlich streng reguliert und in bestimmten Fällen verboten ist (Art. 10 EU-VO 2016/127).

- **Kapitel „Damit Familien unabhängig entscheiden können“**

Die Abgabe von Produktproben oder Werbegeschenken zu Säuglingsanfangsnahrung an Familien ist gesetzlich verboten (Art. 10 EU-VO 2016/127). Für Folgemilch gilt dies nicht; hier kann keine grundsätzliche Beeinflussung der Stillentscheidung mehr erfolgen. Die Broschüre erweckt jedoch den gegenteiligen Eindruck und unterstellt den Herstellern mangelnde Rechtskonformität.

- **Kapitel „Welche gesetzlichen Regelungen gibt es“**

Der Gesetzgeber stellt sicher, dass Familien „unbeeinflusst“ entscheiden können. Richtiger wäre: „gut informiert“. Eine sachgerechte Entscheidung setzt vollständige Information über alle Ernährungsoptionen voraus.



- **Kapitel „Was ist verboten?“**

Die Aussage „keine Werbegeschenke mit Herstellerlogo“ ist so pauschal falsch. Das Verbot bezieht sich auf Anfangsnahrungen und nur bei Abgabe an Familien über das Gesundheitswesen (Art. 10 VO 2016/127).

Auch die Aussage „keine Werbung für Anfangsnahrungen in der Öffentlichkeit“ ist zu undifferenziert: Werbung ist in wissenschaftlichen Publikationen und einschlägigen Fachzeitschriften zulässig.

Ebenso unscharf ist die Rede von „keine Gesundheitsversprechen“; korrekt wäre „keine nährwert- und gesundheitsbezogenen Angaben“.

- **Kapitel „Was ist zu beachten?“**

Die Broschüre enthält mehrere Falschinformationen zu Etikettierungsanforderungen. Vorgaben wie der Hinweis auf die Schwierigkeit, den Entschluss zum Nichtstillen rückgängig zu machen, betreffen Elterninformationen der Mitgliedstaaten, nicht die Produktetiketten (Art. 11 VO 2016/127).

- **Kapitel „Was ist erlaubt?“**

Es fehlt der Hinweis, dass Werbung für Säuglingsanfangsnahrung in wissenschaftlichen Publikationen und Säuglingspflege-Fachzeitschriften erlaubt ist.

- **Kapitel „Wie schützt der WHO-Kodex zusätzlich?“**

Die Darstellung, Muttermilchersatz umfasse Produkte bis 3 Jahre, ist im europäischen Recht unzutreffend; dort gelten nur Säuglingsanfangs- und Folgemilch als Muttermilchersatz.

- **Kapitel „Wo verbergen sich Interessenkonflikte?“**

Die Darstellung ist grob einseitig. Kooperationen zwischen Herstellern und Fachpersonal werden pauschal als „Gefahr“ für unabhängige Beratung gewertet. Dabei ist wissenschaftliche Zusammenarbeit – teils sogar gesetzlich gefordert (z. B. klinische Studien) – für Produktentwicklung unverzichtbar. Das Beispiel einer Hebamme, die ungefragt Proben verteilt, suggeriert eine verbreitete Praxis, deren aktuelle Relevanz fraglich ist.

- **Kapitel „Gibt es Initiativen für unabhängige Beratung?“**

Die Formulierungen suggerieren, Familien müssten generell vor Produktinformationen oder den Produkten selbst geschützt werden, was den Eindruck erweckt, diese seien gesundheitsgefährdend.

- **Kapitel „Was können Sie persönlich tun?“**

Die Empfehlung, Fachkräfte sollten keinerlei Kontakte zu Herstellern pflegen, widerspricht der Notwendigkeit, sich sachlich und umfassend über Produkte informieren zu können.

- **Kapitel „Was tun bei vermuteten Verstößen?“**

Die grafische Darstellung einer Deutschlandkarte mit Hinweisen auf Verstöße erweckt den Eindruck, dass Hersteller generell nicht gesetzeskonform agieren.

Fazit:

Die Broschüre enthält mehrere rechtlich falsche und tendenziöse Aussagen. Besonders kritisch ist die Tonalität: Sie zeichnet ein Bild, wonach Hersteller grundsätzlich eine Gefährdung darstellen und Fachpersonal durch Kooperationen automatisch in seiner Neutralität beeinträchtigt sei. Damit wird der Eindruck erweckt, Kliniken und Arztpraxen handelten nicht im Sinne von Neugeborenen und Eltern, sondern primär auf Basis von Sekundärinteressen.

Dieser Eindruck wird durch weitere Veröffentlichungen des BZfE/BLE verstärkt – insbesondere durch den begleitenden Fachbeitrag (Anlage) sowie die Informationen zur Weltstillwoche 2025 auf der Seite *gesund-ins-leben.de*. Dort erfolgt eine gleichzeitige Nennung von Muttermilchersatzprodukten mit Alkohol, Tabak und Nahrungsergänzungsmitteln, was geeignet ist, diese Produkte in einen problematisierenden Kontext zu stellen und damit den tendenziösen Gesamteindruck zu verstärken.



IV. INFORMATIONSAUFTRAG GEMÄß ART: 11 VO (EU) 2016/127

Art. 11 Abs. 1 VO (EU) 2016/127 verpflichtet die Mitgliedstaaten ausdrücklich, *„dafür zu sorgen, dass objektive und übereinstimmende Informationen über die Ernährung von Säuglingen und Kleinkindern [...] verfügbar gemacht werden, wozu auch die Planung, Bereitstellung, Aufmachung und Verteilung von Informationen und deren Kontrolle gehört.“*

Dieser Informationsauftrag ist umfassend angelegt und bezieht sich auf die **gesamte Ernährung von Säuglingen** – also sowohl auf das Stillen als auch auf die sachgerechte Verwendung von Muttermilchersatzprodukten, wenn nicht gestillt werden kann. Entscheidend ist, dass die bereitgestellten **Informationen objektiv, ausgewogen und fachlich zutreffend sind**, damit Eltern ihre Entscheidung auf einer verlässlichen Grundlage treffen können.

Vor diesem Hintergrund sehen wir die aktuelle BZfE-Kampagne anlässlich der Weltstillwoche 2025 als nicht ausreichend im Sinne von Art. 11 an. Die Materialien konzentrieren sich nahezu ausschließlich auf Verbote und auf die vermeintlichen Interessenkonflikte von Fachkräften. Zugleich wird suggeriert, unabhängige Beratung könne sich nur auf das Stillen beziehen.

Damit bleibt ein wesentlicher Teil des gesetzlichen Informationsauftrags unberücksichtigt: Eltern, die nicht oder nicht ausschließlich stillen können oder wollen, haben Anspruch auf sachgerechte und korrekte Information über die sachgemäße Verwendung von Säuglingsmilchnahrung. Dies ist nicht nur eine praktische Notwendigkeit, sondern ein ausdrücklicher Bestandteil der durch Art. 11 VO (EU) 2016/127 normierten Pflichten der Mitgliedstaaten.

Wir sind daher der Auffassung, dass die BZfE-Kampagne ihrem gesetzlichen Auftrag gemäß Art. 11 VO (EU) 2016/127 nicht gerecht wird. Statt einer objektiven und vollständigen Darstellung der verschiedenen Ernährungsoptionen für Säuglinge wird einseitig der Eindruck erweckt, dass ausschließlich Stillen eine sachlich „neutrale“ und damit richtige Beratungsgrundlage darstellen könne.

Bonn, den 25. September 2025

